Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/25 8Ns3/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2008

Norm

StPO §213 Abs6
StPO §214 Abs3

Rechtssatz

Auch dann ist von Amts wegen über die Haft zu entscheiden, wenn kein Anklageeinspruch erhoben wurde, aber das Oberlandesgericht wegen erstgerichtlicher Bedenken die Zuständigkeit zu prüfen hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ns 3/08i
  Entscheidungstext OLG Linz 25.01.2008 8 Ns 3/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000077

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at